

Antrag des Regierungsrates vom 19. Juni 2013

KR-Nr. 250/2011

4996

**Beschluss des Kantonsrates
über die Einzelinitiative KR-Nr. 250/2011
betreffend Kein Anspruch auf IPV für Personen,
die nach Ermessen eingeschätzt werden**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 19. Juni 2013,

beschliesst:

I. Die Einzelinitiative KR-Nr. 250/2011 von Susanne Jenni, Winterthur, betreffend Kein Anspruch auf IPV für Personen, die nach Ermessen eingeschätzt werden, wird abgelehnt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat und Susanne Jenni, Winterthur.

Der Kantonsrat hat am 9. Januar 2012 folgende, von Susanne Jenni, Winterthur, am 25. Juli 2011 eingereichte Einzelinitiative vorläufig unterstützt und dem Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Antrag:

Jede Person, die keine Steuererklärung ausfüllt und dementsprechend nach Ermessen eingeschätzt wird, soll zukünftig keinen Anspruch mehr auf eine Prämienverbilligung durch den Kanton Zürich haben.

Begründung:

Das Ausfüllen und Einreichen der Steuererklärung ist eine Bürgerpflicht, die jedermann erfüllen muss. Wer sich weigert und trotz mehrmaligen Mahnungen keine Steuererklärung einreicht und dementsprechend nach Ermessen eingeschätzt werden muss, soll künftig nicht auch noch mit Beiträgen durch den Kanton «belohnt» werden.

Bericht des Regierungsrates:

Gemäss Art. 65 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) gewähren die Kantone den Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Prämienverbilligungen. Bei der Ausgestaltung der Prämienverbilligung geniessen die Kantone eine erhebliche Freiheit. Insbesondere können sie autonom festlegen, was unter «bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen» zu verstehen ist. Das bedeutet allerdings nicht, dass die Kantone dabei völlig freie Hand hätten. Vielmehr müssen sie sich an den Sinn und Geist des Krankenversicherungsgesetzes halten und dürfen den damit angesetzten Zweck nicht vereiteln (BGE 122 I 343, 346 ff., E. 3f und 4a).

Im Kanton Zürich beruht der Entscheid darüber, ob eine Person Anspruch auf individuelle Prämienverbilligung (IPV) hat, im Normalfall auf den durch eine definitive Steuerveranlagung belegten wirtschaftlichen Verhältnissen (§ 9 Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz [EG KVG, LS 832.01]). Die Festlegung der massgeblichen Einkommens- und Vermögensgrenzen sowie der konkreten Höhe der Prämienverbilligungsbeiträge obliegt dem Regierungsrat (§ 8 Abs. 2 EG KVG und § 13 Verordnung zum EG KVG, LS 832.1). Durch diese Festlegungen des Regierungsrates wird der bundesrechtliche Begriff der «bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnisse» konkretisiert.

Die vorliegende Einzelinitiative KR-Nr. 250/2011 möchte für den Anspruch auf Prämienverbilligung eine zusätzliche Voraussetzung einführen, nämlich das Ausfüllen der Steuererklärung. Personen, die keine Steuererklärung einreichen und deshalb nach Ermessen steuer-

lich veranlagt werden, sollen keine IPV erhalten. Eine solche Gesetzesbestimmung wäre bundesrechtswidrig. Wie erwähnt, haben die Kantone einen erheblichen Spielraum bei der Regelung der Frage, was unter «bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen» zu verstehen ist. Sie dürfen aber keine zusätzlichen oder sachfremden Voraussetzungen festlegen, die mit der Zielsetzung von Art. 65 KVG – Gewährung von Prämienverbilligung für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen – nicht übereinstimmen. Die Ausrichtung von Prämienverbilligungen an die Voraussetzung zu knüpfen, dass die betreffende Person die Steuererklärung eingereicht hat, wäre eine solche sachfremde Voraussetzung: Die Erfüllung der Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung hat nichts mit dem Vorliegen von bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen zu tun. Der genannte Zweck der bundesrechtlichen Regelung würde verletzt, wenn Personen die Ausrichtung von Prämienverbilligungsbeiträgen verweigert wird, obwohl durch amtliche Einschätzung bescheinigt ist, dass sie in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben.

Die vorgeschlagene Regelung verletzt ausserdem das Rechtsgleichheitsgebot, indem sie unter den Personen, die ihre Steuererklärung nicht einreichen, zwei Untergruppen schafft und diese ungleichen Sanktionen unterwirft. Während die in durchschnittlichen oder guten wirtschaftlichen Verhältnissen lebenden Einwohnerinnen und Einwohner, wenn sie trotz Mahnung keine Steuererklärung einreichen, lediglich gebüsst werden, müssen die in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen lebenden Personen zusätzlich den Verlust ihres Anspruches auf IPV hinnehmen. Für diese unterschiedliche Sanktionierung desselben Verhaltens je nach wirtschaftlicher Lage ist kein sachlicher Grund ersichtlich. Eine gesetzliche Unterscheidung aber, die sich auf keinen ernsthaften sachlichen Grund stützen lässt, verletzt den Anspruch auf rechtsgleiche Behandlung durch den Gesetzgeber.

Der Regierungsrat beantragt deshalb dem Kantonsrat, die Einzelinitiative KR-Nr. 250/2011 abzulehnen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber:
Heiniger	Husi